

# Schutzkonzept

zum Schutz vor  
grenzverletzendem Verhalten,  
Machtmissbrauch, Übergriffen und  
sexueller Gewalt  
von Kindern

Kinderhaus Dresden-Plauen e.V.

Windbergstr. 22

01189 Dresden

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen des Kinderschutzes	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz	3
2.2	Begriffsbestimmungen	4
3.	Grundposition/Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit	7
4.	Methoden zur Umsetzung des Kinderschutzes	8
4.1	Prävention	8
4.2	Partizipation	9
4.2.1	Partizipation der Kinder	10
4.2.2	Beteiligung der Eltern	11
5.	Verfahren	11
5.1	Institutionelle Kindeswohlgefährdung	11
5.2	Häusliche Kindeswohlgefährdung	12
5.3	Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung	13
6	Kinderschutzbeauftragte:r des Kinderhauses	13
7.	Kontaktadressen	14
8.	Schlusswort	15

## **Anhänge**

- Anhang 1: Verhaltenskodex
- Anhang 2: Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt
- Anhang 3: Prozessdiagramm Kindeswohlgefährdung
- Anhang 4: Ampelbogen
- Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung

## **1. Einleitung/ Zielstellung**

Der Begriff „Kinderschutz“ vereint zahlreiche Schutzbereiche von Kindern, bei denen es u.a. um den Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung oder Misshandlung geht.

Es ist bekannt, dass sexueller Missbrauch überwiegend im familiären Umfeld, jedoch an zweiter Stelle in Institutionen stattfindet. Deshalb ist es für uns als pädagogisches Team des Kinderhauses Dresden-Plauen e.V. wichtig, dieses Schutzkonzept zu erstellen. Dabei geht es nicht um „totale Kontrolle“, sondern um Vertrauen aufzubauen und um den Kindern möglichst voll umfänglich vor Gefährdungen jeglicher Art zu schützen.

Wir arbeiten täglich mit dem Bewusstsein, dass Kinder, die uns durch deren Eltern anvertraut werden, unter unserem Schutz stehen.

Unsere Konzeption zum Kinderschutz soll insbesondere im Rahmen der Prävention sowohl einrichtungsübergreifende Handlungssicherheit als auch Handlungsempfehlungen geben und im Fall einer Kindeswohlgefährdung der Leitfaden bzgl. der notwendigen Intervention sein. Sie dient neben dem Schutz der Kinder, der Stärkung aller Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

## **2. Grundlagen des Kinderschutzes**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz**

Wir haben ein hohes Maß an Verantwortung, um Kinder vor Grenzverletzungen und Missbrauch jeglicher Art zu schützen.

Die Grundlage aller gesetzlichen Grundlagen bildet die UN Kinderrechtskonvention.

Dem folgend basiert unser Kinderschutzauftrag auf:

#### Grundgesetz (GG)

- Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 GG).
- Der Staat übernimmt dafür das sogenannte Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG).

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird im §1631 auf Inhalt und Grenzen der Personensorge eingegangen. Eltern sind in der Verantwortung, ihr Kind positiv zu fördern, es zu schützen und für sein Wohl zu sorgen.
- Der §1666 zeigt die gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls auf.

## Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Sozialgesetzbuch VIII (KJHG/SGB VIII)

- Im SGB VIII wird im §8a der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschrieben.
- Wir richten uns auch nach dem § 72a SGB VIII, der den Ausschluss von Personen von der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich beschreibt, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.
- Einschätzung der Gefährdungsrisiken und das Zusammenwirken mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wurde im §8a SGB VIII (4) und §8b SGB VIII beschrieben.
- Um die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, orientieren wir uns ferner am § 79a SGB VIII, welcher die Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit am Kinderschutzkonzept zusichert.

Wir sind uns dessen bewusst, dass ggf. in anderen Gesellschaften und Kulturen andere Gesetze und Normen für den Kinderschutz zu Grunde gelegt werden. Für uns ist in Bezug auf den Kinderschutz die aktuelle Fassung der UN-Kinderschutzkonvention sowie deutsche Gesetze verpflichtend. Wir sehen uns in der Verantwortung, Eltern darüber aufzuklären.

## **2.2 Begriffsbestimmungen**

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind Begriffe, die gesetzlich nicht eindeutig definiert sind - sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Folglich muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen, für die die folgenden Erörterungen Unterstützung geben sollen.

### Sicherung und Förderung des Kindeswohls

- Wenn kindliche Grundbedürfnisse befriedigt werden, kann i.d.R. davon ausgegangen

werden, dass das Wohl des Kindes gegeben und gesichert ist. Damit sind für Kinder die Grundlagen für die Entfaltung und den Ausbau körperlicher, geistig und seelisch gut entwickelter, dem Alter entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten gegeben.

- Hinweise einer gesunden Entwicklung geben uns das Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes bzw. beobachtbare Erscheinungsformen.
- Die Förderung des Kindeswohls ist das Handeln dem Kind gegenüber, das an dessen Grundrechten mit der Geburt und Grundbedürfnissen entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes orientiert ist. Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln muss dabei ebenso Berücksichtigung finden.

#### Beeinträchtigungen und Gefährdung des Kindeswohls

- Im Alltag kann es durch unvorhersehbare Ereignisse, Situationen oder Phasen für Kinder zu Zeiten kommen, in denen ein oder mehrere Grundbedürfnisse
  - vorübergehend,
  - nicht zeitnah bzw.
  - nicht optimal befriedigt werden können.
- Je jünger ein Kind ist, umso weniger ist es in der Lage, Defizite in der Bedürfnisbefriedigung eigenständig auszugleichen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls.
- Kinder überstehen vielfach einmalige bzw. kurzfristige Anforderungen zum Aufschub von Bedürfnisbefriedigungen ohne weitergehende Probleme, so dass es nicht zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.
- Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig (z. B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z. B. ausreichende Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse, aber ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, so werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden wahrscheinlich.

- Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind an sich noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Von entscheidender Bedeutung ist die Nachhaltigkeit der Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen.

Grenzüberschreitungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen ohne Absicht. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen.

Grenzverletzungen sind Übergriffe. Sie stellen kein zufälliges oder versehentliches bzw. unabsichtliches Handeln oder Verhalten dar. Die erwachsene übergriffige Person handelt bewusst, unreflektiert und zum Nachteil des Kindes. Die Erwachsenen setzen sich ausdrücklich über die Signale bzw. den Widerstand des anvertrauten Kindes hinweg. Sie missachtet die Grenzen des Schutzbefohlenen und damit vorgegebene gesetzliche Regeln, Normen sowie fachliche Standards.

Als Kindeswohlgefährdung (KWG) gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Vgl. BGH FamRZ. 1956, S.350) .

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer KWG auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/ Unterlassens, die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

### **3. Grundposition/Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit**

- Wir treten dafür ein, dass die Kinderrechte für alle Kinder gelten, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder einer Beeinträchtigung.
- Wir lehnen jegliche Gewalt ab.
- Kinder brauchen Freiräume und Grenzen gleichermaßen.
- Jedes Kind wird ernst genommen und kann seine Gefühle angemessen frei äußern.
- Wir sehen Kinder als kompetente und einzigartige Persönlichkeiten. Jedes Kind legt den Zeitpunkt zum Entwicklungsschritt selbst fest.
- Wir gehen davon aus, dass Kinder von Natur aus den Dingen gegenüber neugierig, offen, lernbegierig und positiv eingestellt sind.
- Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung ein, um jedes Kind bei seiner eigenen Entwicklung zu unterstützen und passen uns seinem Entwicklungstempo an.
- Wir nehmen die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und der Gruppe wahr und verschaffen entsprechende Spielangebote.
- Wir begegnen den Familien stets freundlich und pflegen eine offene und konstruktive Zusammenarbeit. Erziehung und Bildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Familie und Kindereinrichtung.
- Wir sind mit den Eltern im Gespräch über die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung.
- Wir respektieren verschiedene Lebensentwürfe. Bei sprachlichen Herausforderungen wird ggf. mit einem Mittler bzw. Dolmetscher gearbeitet.
- Die pädagogische Fachkraft ist sich ihrer Vorbildwirkung den Kindern gegenüber bewusst.

- Wir arbeiten professionell und setzen uns mit neuen Entwicklungen auseinander und bilden uns regelmäßig fort.
- Wir pflegen einen achtsamen, ehrlichen und akzeptierenden Umgang und sind untereinander loyal.
- Wir zeigen gegenseitiges Interesse und nehmen Rücksicht aufeinander. Eine offene und freundliche Atmosphäre ist Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind.
- Wir bieten Kindern bei Unsicherheit und Unwohlsein individuelle Unterstützung an. Dabei steht die Wahrung der jeweiligen Grenze des Kindes sowie fachlicher Standards bzgl. emotionaler Nähe und professioneller Distanz im besonderen Fokus.

## **4. Methoden zur Umsetzung des Kinderschutzes**

### **4.1 Prävention**

Prävention basiert auf mehreren Säulen, deren Inhalte in den nachfolgenden Unterpunkten aufgezählt werden. Folgend erscheinen wesentliche Prämissen, die für uns als pädagogische Teams Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz in unserem alltäglichen Handeln sind.

- Orientierung am Verhaltenskodex (siehe Anhang)
- Bewusstsein der eigenen Rolle als pädagogische Fachkraft (Verantwortlichkeit bzgl. der Handlungsmöglichkeiten als Vertrauensperson für das Kind und Akzeptanz von Grenzen aufgrund von Zuständigkeiten)
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit im pädagogischen Team
  - o Kultur des Hinsehen
  - o Selbstreflexion und Reflexion im Team
  - o Ansprechen von Beobachtungen

- Überforderungen ernst nehmen und nach Lösungen suchen
- Sachlichkeit und Fachlichkeit im Umgang mit Fehlverhalten
- Sensible Transparenz nach innen und außen
- Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzungen

*Bei „Übergriffen“ von Kindern (z.B. in den Schritt /an die Brust greifen oder zu enges Kuscheln) weisen wir die Kinder auf unsere persönlichen Grenzen und unser Wohlbefinden hin. Die STOPP-Regel gilt hier sowohl für Kinder als auch für Mitarbeiter:innen. Für uns im Team ist es selbstverständlich, dass wir individuelle Grenzen haben, die wir schützen.*

*Bei Einstellung eines Mitarbeiter:in, eines Praktikant:in oder eines Bundesfreiwilligen muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Mitarbeiter:innen sind zur regelmäßigen Aktualisierung (alle 5 Jahre / Leitung alle 3 Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet.*

*Neue Mitarbeiter:innen werden bei uns im Rahmen eines Personalgespräches in unser Kinderschutzkonzept eingewiesen und erhalten Informationen über den „Verfahrensablauf“ sowie die Standorte der Ordner. Die Inhalte werden im Einstellungsgespräch thematisiert und besprochen, das Kinderschutzkonzept wird vor Eintrittsbeginn vom neu:en:er Mitarbeiter:in gelesen.*

## **4.2 Partizipation**

Die Beteiligung von Kindern, Eltern und dem pädagogischen Team in einer Elterninitiative braucht Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bewusstheit der Beteiligung aller und die stetige Reflexion der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung (Kind, Team, Eltern, Vorstand, Arbeitnehmer:innen, Arbeitgeber:innen ...). Im Folgenden sind die Beteiligungsmöglichkeiten und –pflichten im Hinblick auf das Thema Kinderschutz aufgeführt.

## 4.2.1 Partizipation der Kinder

Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention.

Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz benannt.

- Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu.
- Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.
- Im Kinderhaus werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt: Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit)
- Die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder u.v.m.
- Kinder haben das Recht auf Gleichheit. Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Gleichheit bedeutet für das Team jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht.
- Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.
- Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung. Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein, als der Einhaltung des Tagesplanes.
- Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt.

## **4.2.2 Beteiligung der Eltern**

Die Eltern erhalten beim Vertragsabschluss als Anlage das Kinderschutzkonzept angehängt. In der täglichen Arbeit bestehen Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. Unter fachlicher Anleitung von außen besteht zum Elternabend die Möglichkeit zum Austausch. Einmal jährlich findet das Entwicklungsgespräch.

## **5. Verfahren**

Das Verfahren bei einer institutionell auftretenden Grenzüberschreitung bzw. Kindeswohlgefährdung ähnelt dem Vorgehen bei Vorfällen, die im häuslichen Kontext auftreten.

Im Unterschied zu dem dort vorgegebenen Schema bei häuslicher Kindeswohlgefährdung, wird bei institutionellen Vorfällen nicht vorrangig das Jugendamt informiert (siehe Prozessdiagramm). Hier tritt stattdessen der Träger unserer Kindereinrichtung als Richterinstrument auf.

### **5.1 Institutionelle Kindeswohlgefährdung**

Das nachfolgende Handlungsschema beschreibt verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen. Dieser Umgang hängt von mehreren Faktoren ab, wie zum Beispiel der beobachtenden Mitarbeiterin sowie der Schwere der Grenzverletzung. Bei Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten ist in jedem Fall umgehend zu handeln.

- Jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, wahrgenommene Anzeichen für Grenzüberschreitungen direkt im Team anzusprechen und die Kinderschutzbeauftragte zu informieren.
- Ist die Kinderschutzbeauftragte selbst betroffen, wird im Kinderhaus die Vertrauensperson (Mittler:in zwischen Team und Vorstand ) informiert.

- Ist ein Vorstandsmitglied involviert → Vorgehen wie bei häuslicher Gewalt → Jugendamt einschalten
- Allen Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Nicht Wahrhaben wollen ist der beste Täterschutz!
- Transparentes Verhalten und Dokumentation aller Handlungsschritte sind selbstverständlich.
- Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.
- Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Alle involvierten Personen werden über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

## **5.2 Häusliche Kindeswohlgefährdung**

Im Kontext des Kinderschutzes bzw. der Kindeswohlgefährdung stellt der Bereich der häuslichen Gewalt eine besondere Herausforderung für uns als pädagogische Fachkräfte dar.

Unsere pädagogische Arbeit im Rahmen der Kinderschutzkonzeption ist vor allem präventiv ausgerichtet und orientiert sich neben den gesetzlichen Verfahrensvorschriften am Handlungsleitfaden des Dresdner Kinderschutzordners (siehe Anhang).

So wird bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der Verfahrensablauf klar strukturiert und ein Handeln auf der Basis von Kooperation statt Konfrontation möglich. Weitere wichtige Aspekte beim Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung sind:

- das Mehr-Augen-Prinzip (z.B. bei der Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte, interne Fallberatung...) sowie
- die kindzentrierte Perspektive (z. B durch Beobachtung aller pädagogischer Fachkräfte und Reflexion)
- Gefahrenabwendung für körperliche, geistige und seelische Entwicklung (*Anwendung des*

### **5.3 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung**

(verkürzt, angelehnt an Kinderschutzordner 3.1, S.35)

1. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte (Beobachtung/Dokumentation  
(3 Kriterien der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung nach KSO S.7/Nr.1.2)
2. Fachlicher Austausch und Klärung des Gefährdungsrisikos bzw. der Art der Gefährdung  
(latente oder akute Gefahr / Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft)
3. Gesprächsführung mit allen Beteiligten und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen  
(Ermittlung der Bereitschaft zur Mitwirkung, Hinweis auf Mitwirkungspflicht nach Art.6 GG)
4. Zielvereinbarung und schriftliche Formulierung von Maßnahmen, Methoden und  
Terminierung sowie der Abbruchkriterien
5. Fortsetzung der Beobachtung und Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung  
(Liste mit Risiko- und Schutzfaktoren erstellen)
6. Kontrolle der Annahme von Hilfen, Erreichung der Ziele und der Effektivität der  
Maßnahmen
7. Der §8a SGBVIII der Stadt Dresden findet Anwendung (siehe Anhang).

## **6. Kinderschutzbeauftragte:r des Kinderhauses**

**Melanie Scholze**

pädagogische Fachkraft/ Erzieherin

Fachkraft zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a + b SGB VIII

Telefon: 0351/4027631

[paedagogenteam@kinderhaus-dresden.de](mailto:paedagogenteam@kinderhaus-dresden.de)

## **Die Kinderschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:**

- Ansprechpartnerin für Mitarbeiter:innen zu Fragen, die das Thema betreffen
- Anlaufstelle für Betroffene (Eltern/Bezugspersonen und Mitarbeiter:innen)
- Leitende Begleitung eines Verdachtsfalls
- Kontakt zur Vertrauensperson/ Mittler (Elternteil)
- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen bzw. andersartiger professioneller Hilfe
- Weiterentwicklung und Aktualisierung des Konzeptes sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz

## **7. Kontaktadressen**

(siehe Kinderschutzordner der Stadt Dresden S.133 – 162 und Büro → Tafel)

### **allerwichtigste Kontaktadressen:**

#### **Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden**

Seidnitz Center Dresden, Enderstraße 59, 01277 Dresden

Tele.: 03514884741, Fax: 0351/4884603

E-Mail: [jugendamt@dresden.de](mailto:jugendamt@dresden.de)

#### **Kinder – und Jugendnotdienst**

Tele.: 0351/2754004

Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden

E-Mail: [kinderschutz@dresden.de](mailto:kinderschutz@dresden.de)

#### **Sozialer Jugenddienst (ASD)**

Tele.: 0351/4886861

Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden

#### **Polizeirevier Dresden-Plauen**

Tele: 0351/47048-0 (oder 112)

Kaitzer Straße 27

01069 Dresden

## **8. Schlusswort**

Die vorliegende Kinderschutzkonzeption bildet die Grundlage für unser pädagogisches Handeln und schreibt Normen und Werte für die Haltung in unserer Arbeit mit den Kindern vor.

Sie bildet den momentanen Stand unserer Arbeit ab und wird jährlich überprüft und ggf. angeglichen.

**Die Verantwortlichkeit liegt bei ALLEN!**

## Verhaltenskodex

Im Kinderhaus sollen unsere betreuten Kinder sicher sein.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter:innen geschützt sein.

1. Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird im Kinderhaus keinesfalls toleriert.
2. Die Mitarbeiter:innen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
3. Die Mitarbeiter:innen überschreiten die Grenzen der **Nähe** nicht und wahren die nötige **Distanz** zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei Mitarbeiter:innen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.

### Das bedeutet für uns im Kinderhaus:

- Küsse auf den Mund sind nicht erlaubt. Als legitime Geste der Zuneigung der Kinder sind Küsse auf die Wange erlaubt, dürfen von den Mitarbeiter:innen aber auch abgelehnt werden.
- Die Verwendung von Kosenamen entscheiden die Kinder selbst.
- Das Wickeln der Kinder ist ein sehr privater Vorgang und wird vorrangig von den Pädagog:innen übernommen. Weitere Mitarbeiter:innen (Praktikanten, FSJ, BFD...) können nach einer Einweisung auch das Wickeln übernehmen.
- Die Toiletten haben Sichtschutz, um die Privatsphäre der Kinder zu wahren.
- Bei warmen Temperaturen werden im Innen – und Außenbereich Unterwäsche oder Badebekleidung getragen.
- Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder selbstständig durch. Die Mitarbeiterinnen geben altersentsprechend Hilfestellung.
- **Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Das Einführen von Gegenständen und Körperteilen in den Genitalbereich lehnen wir ab!**

- Die Geschlechtsteile werden durch die Pädagog:innen anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Wir im Kinderhaus verwenden Penis und Scheide als Bezeichnung der Geschlechtsteile.
- Es ist nicht Aufgabe der Pädagog:innen, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersentsprechend beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
- In unserem Kinderhaus legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren, Kuscheln und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

## **Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt**

### **Hilfeangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend**

(unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

### **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**

Anrufen – auch im Zweifelsfall

0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

### **Sprechzeiten:**

Montag, Mittwoch und Freitag: 9–14 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15–20 Uhr

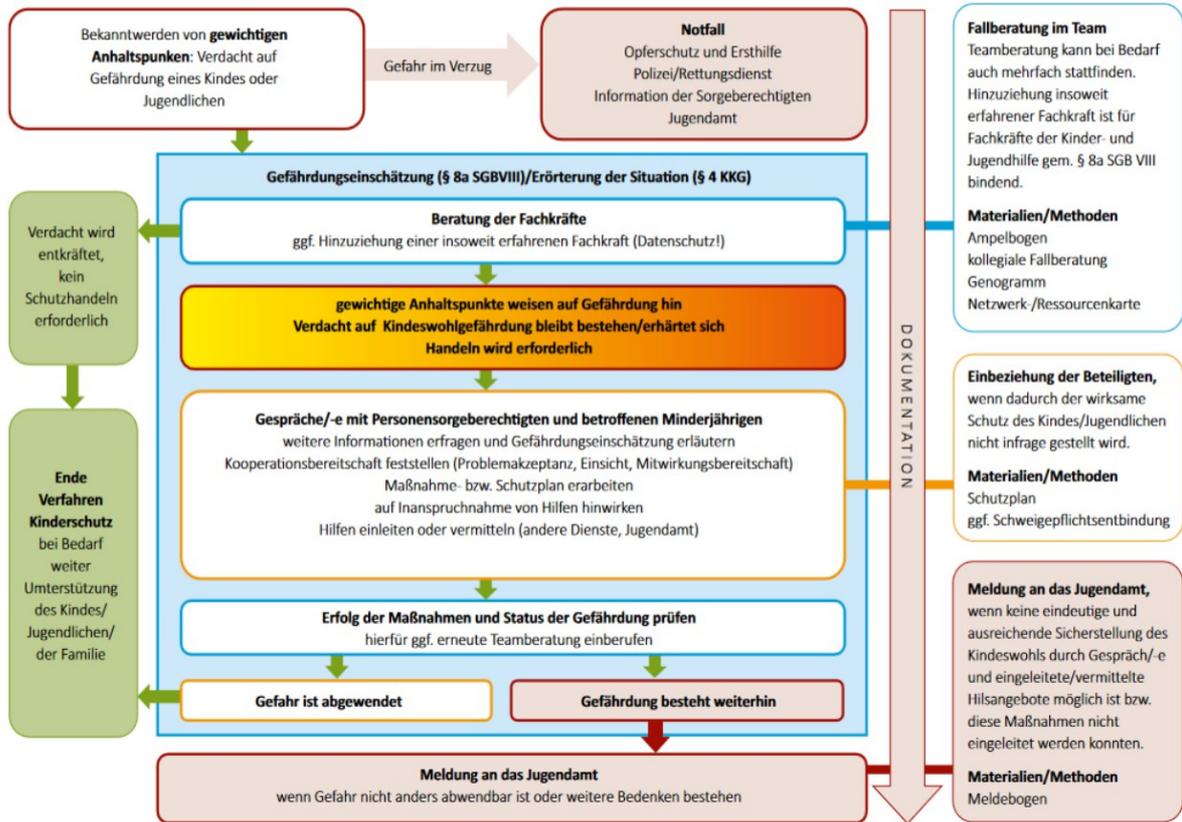
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

### **Weitere:**

<https://jugendinfoservice.dresden.de/de/jugendserver/probleme/Missbrauch-und-Gewalt.php>

# Prozessdiagramm Kindeswohlgefährdung

## 3.1 Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



# Ampelbogen

(Darstellung siehe Kinderschutzordner ab S. 47 )

## Legende Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
rot	Der Anhaltspunkt wird in <b>jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>besonders auffallend und intensiv ausgeprägt</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
gelb	Der Anhaltspunkt wird <b>wiederkehrend in Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>sichtbar</b> , aber <b>nicht in extremem Maß</b> ausgeprägt. Der Anhaltspunkt <b>wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
grün	Der Anhaltspunkt wird in <b>keiner Kontaktsituation</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>nicht beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

	Ergebnis und Gesamteinschätzung	Handlungsorientierung
rot	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig</b> wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer <b>besonderen Intensität und Häufigkeit</b> mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>stark beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit <b>nicht ausreichend und angemessen</b> befriedigt.</p> <p>Es könnte <b>unmittelbar Gefahr für Leib und Leben</b> des Kindes bestehen.</p>	<p>Die Situation macht <b>sofortiges Reagieren</b> erforderlich. Es besteht <b>dringender Handlungs- und Hilfebedarf</b>.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen <b>Notfallsituation</b>, in der das Kind <b>lebensbedrohlich gefährdet</b> ist, sind <b>Sofortmaßnahmen</b> einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> (siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
gelb	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>besorgniserregend</b> wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken <b>vermutlich beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Es besteht <b>Unsicherheit</b> darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes <b>ausreichend und angemessen</b> befriedigt werden.</p>	<p>Die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
grün	<p>In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.</p>	<p>Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</p>

Quelle:

[https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner\\_2020\\_barrierefrei.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner_2020_barrierefrei.pdf)  
(S. 56, 61)

## **Selbstverpflichtungserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),  
§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informieren ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

